



INHALT: Vollzug der Immissionsschutzgesetze – Betrieb einer Polyethylenanlage im Industriepark Münchsmünster auf den Fl.Nrn. 600 und 600/4 der Gemarkung Münchsmünster mit einer Gesamtkapazität von 320.000 t/a; Betreiber: Basell Polyolefine GmbH, Brühler Straße 60, 50389 Wesseling; Schulverband Ernsgaden - Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018;

hofen a.d.Ilm, Immissionsschutzverwaltung, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm angefordert werden.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 07.03.2018

40/824-1/4.1.8/GE

Martin Wolf, Landrat

Landratsamt

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze;
Betrieb einer Polyethylenanlage im Industriepark Münchsmünster auf den Fl.Nrn. 600 und 600/4 der Gemarkung Münchsmünster mit einer Gesamtkapazität von 320.000 t/a; Betreiber: Basell Polyolefine GmbH, Brühler Straße 60, 50389 Wesseling;
Bekanntmachung einer Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG**

1. Nach Art. 1 Abs. 1 Buchst. c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm zuständige Behörde für o.g. immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage. Bei der Anlage, die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegt, wurden mit Bescheid vom 03.02.2018 (Az. 40/824-1/4.1.8/GE) Emissionsbegrenzungen neu festgelegt.

2. Hierzu wurden mehrere Auflagen des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 30.09.2009 (Az. 40/824-1/4.1h/1) und der nachträglichen Anordnung vom 26.07.2016 neu gefasst, welche sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.

3. Die Anordnung enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

4. Die gesamte Anordnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt **in der Zeit von 08.03.2018 bis einschließlich 21.03.2018** (Auslegungsfrist) im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer P 101 (1.Stock), Poststr. 3, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm jeweils während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

5. Darüber hinaus wurde gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG der Anordnungsbescheid und die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes auf der Internetseite des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm in der Rubrik Immissionsschutzverwaltung/Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie – Veröffentlichungen bekannt gemacht.

6. Gemäß § 17 Abs. 1a Satz 4 i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Pfaffen-

Schulverband Ernsgaden

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Ernsgaden
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm für das Haushaltsjahr 2018**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 7 u. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1: Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	263.410 €
und im	
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	20.350 € ab.

§ 2: Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3: Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4: **Verwaltungsumlage -Umlegung nach der Schülerzahl-**
Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **224.000 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am **1. Oktober 2017** von insgesamt **112 Verbandsschülern (ohne Gast Schüler)** besucht. Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **2.000 €**.

Investitionsumlage: Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5: Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **13.000 €** festgesetzt.

§ 6: Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7: Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, Zi.Nr. 205 niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 9 Bay.SchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Geisenfeld, 06.02.2018

gez. Huber, Vorsitzender der SchV-Versammlung

Tag der Veröffentlichung: 07.03.2018